

Landgericht Karlsruhe:

Glasbruch

ist keine

Gewährleistungssache

Seit Jahren wird die Technische Beratung im Fachverband Glas · Fenster · Fassade immer wieder mit der Frage konfrontiert, dass Kunden während der Gewährleistungszeit bei Glasbruch kostenfreien Ersatz vom Glaser und Fensterbauer fordern. In den meisten Fällen konnten derartige Ansprüche mit Erläuterungen zu den besonderen Eigenschaften von Glas („Sprödigkeit als unterkühlte Schmelze“) und den Lieferbedingungen der Vorlieferanten abgewehrt werden. Diese Vorgehensweise wurde jetzt in der 2. Instanz vom Landgericht Karlsruhe im Grundsatz bestätigt.

Vorausgegangen war ein Rechtsstreit über einen Einlauf in einer senkrechten Scheibe eines im Februar 2000 verglasten Wintergartens, der sich im August des gleichen Jahres (nach Abnahme und Bezahlung der Schlussrechnung) über die gesamte Breite der Scheibe ausgedehnt hatte. Während ein Amtsgericht den Glaser und Fensterbauer gewährleistungspflichtig gesehen und sogar eine verschuldensunabhängige Haftung des Unternehmers festgestellt hatte, war die Berufung beim Landgericht erfolgreich. Aus anwaltlicher Sicht kann zu dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 29. November 2001, Geschäftsnummer 5 S 120/01, folgendes ausgeführt werden:

Das Landgericht Karlsruhe war der Auffassung, dass der Glasbruch keinen Mangel der Werkleistung darstellt. Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Mangel in zwei Erscheinungsformen in Betracht kommen. Zum einen als Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, solches war im vorliegenden Fall nicht der Fall. Darüber hinaus liegt ein Mangel dann vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der vertraglichen Soll-Beschaffenheit des Werkes abweicht. Wäre die VOB/B vereinbart gewesen, hätte die Werkleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Hier kam es aber, weil die VOB/B nicht vereinbart war, darauf an, ob der Mangel durch Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit gegeben ist. Das Gericht war hier der Auffassung, dass nicht jeder Sprung, der nach Abnahme der Werkleistung während des Laufes der Gewährleistungsfrist sichtbar wird, ohne weiteres dem Glaser anzulasten ist. Es gibt eine Vielzahl von Gründen für das Entstehen von Sprüngen in Glasscheiben, die nicht in den Verantwortungsbereich des Glasers fallen. Sicherlich - und dies hat das Gericht auch gesehen - ist ein Sprung im Glas ein mögliches Anzeichen

für einen Mangel. Der Auftraggeber hätte in diesem Fall aber nachzuweisen, dass dieser Mangel vom Handwerker zu vertreten war. Dies ist ihm in diesem Fall nicht gelungen, weil ein Sachverständigengutachten ergeben hat, dass der Glaser das richtige Glas geliefert und dieses auch ordnungsgemäß eingebaut hatte. Einen Materialfehler konnte der Sachverständige nicht feststellen und hat deshalb die Auffassung vertreten, ein derartiger Glassprung sei „schicksalhaft“. Für Schicksalhaftes hat aber der Glaser nicht einzustehen, dies fällt nicht in seinen Verantwortungsbereich.

■ Fazit

Für die gesamte Branche ist es sehr positiv, dass ein „Hohes Gericht“ klargestellt hat, dass das Risiko für Glasbruch mit der Abnahme auf den Auftraggeber übergeht und nicht beim Glaser und Fensterbauer liegt. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Verglasungsfehler. Trotzdem bleiben zwei Empfehlungen: 1. Ein Hinweis in den Geschäftsbedingungen, dass für das Glasbruchrisiko nicht gehaftet werden kann, stellt die Rechtslage von vorneherein klar und lässt entsprechende Haftungsfragen beim Auftraggeber erst gar nicht aufkommen. 2. Der Kunde sollte auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Glasversicherung hingewiesen werden, um das Glasbruch-Risiko über eine relativ geringe Versicherungsgebühr abwälzen zu können. Auch kann die Vermittlung einer solchen Versicherung dann einen zusätzlichen Deckungsbeitrag liefern.

Das Urteil im Wortlaut des Tatbestands und die Entscheidungsgründe kann bei der Technischen Beratung gegen frankierten Rückumschlag (B4 € 1,53) angefordert werden.

INGENIEURBÜRO BANGRATZ

Statik und Konstruktion
im Glas- und Stahlbau

- Statische Berechnungen v. Glas- u. Tragkonstruktion
- Entwicklung konstruktiver Lösungen
- Abwicklung der Zustimmung im Einzelfall (ZIF)

74076 Heilbronn, Paul-Göbel-Str. 1
Tel. 07131-173313 Fax -173726
eMail bangratz@t-online.de



Geschäftsnummer:

5 S 120/01

3 G 50 / 01

Amtsgericht Pforz

heim



Verkündet am
29. November 2001

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe

5. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Jürgen
Heinri

2. Anke
Heinri

- Kläg

Prozes
Rechts
hofstr.

n u. Koll., Bahn-

gegen

Horst
Beeth

- Bekl

Prozes
Rechts

(A09)

wegen Vorschuss zur Mängelbeseitigung

Hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom

2

Vors. Richter am Landgericht Dittes

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom 11. Mai 2001 - 3 C 50/01 - unter Aufhebung der Kostenentscheidung wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, da gegen die vorliegende Entscheidung die Revision nicht statthaft ist (§§ 543, 545 Abs. 1 ZPO).

II.

Die Entscheidung durch den Einzelrichter beruht auf § 524 Abs. 4 ZPO.

III.

Die Berufung des Beklagten ist begründet.

Der streitgegenständliche Anspruch aus § 633 Abs. 3 BGB steht dem Kläger nicht zu. Der Kläger hat dem Beklagten mündlich die Ausführung von Glaserarbeiten übertragen. Hierdurch ist ein Werkvertrag zustande gekommen, und zwar ein solcher im Sinne von § 651 Abs. 2 BGB, da die Fenster in das Haus des Klägers im Heinrich-Heine-Ring 32 In

einzubauen waren und da das Haus als „Hauptsache“ im Sinne des Gesetzes zu werten ist. In der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz hat Einvernehmen darüber bestanden, dass die VOB/B nicht vereinbart worden war, und dass die Werkleistung des Beklagten nach deren Fertigstellung im Laufe des Monats März 2000. konkludent abgenommen worden ist.

Im Laufe des Monats August zeigte sich in einer großen Glasscheibe im Wintergarten, die der Beklagte eingebaut hatte, dann ein Sprung, der sich fortentwickelte (I. 15.17) und in den letzten drei Monaten des Jahres 2000 zu einem „letztlich ergebnislosen“ Schriftwechsel führte (I. 19 - 27). Der Beklagte lehnte die Gewährleistung, die der Kläger von ihm verlangte, nämlich ab.

Nach § 633 Abs. 3 BGB kann der Kläger einen Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Unternehmer mit der Beseitigung dieses Mangels im Verzuge ist. Aufwendungen, deren Ersatz er verlangen könnte, hatte der Kläger bisher nicht, da er die gesprungene Scheibe bislang nicht ersetzen ließ. Der Besteller kann jedoch auch verlangen, dass der Unternehmer in Höhe der mutmaßlich entstehenden Mangelbeseitigungskosten einen Vorschuss leistet (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB, 3. Aufl., Band 4, § 633 Rn. 158). Ob diesem Anspruch im vorliegenden Fall entgegengehalten werden könnte, dass der erforderliche Geldbetrag auch durch den Einbehalt eines Teiles der Werklohnforderung zu erlangen wäre (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB a.a.O. § 633 Rn. 159), braucht hier nicht erörtert zu werden, da der streitgegenständliche Anspruch jedenfalls daran scheitert, dass der behauptete „Mangel“ nicht bewiesen werden konnte. Darlegungs- und beweisbelastet ist insoweit derjenige, der die Rechte aus § 633 Abs. 3 BGB geltend macht, also der Kläger (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB a.a.O. § 633 Rn. 164). Nach dem hier allein maßgebenden Recht des BGB kam ein Mangel lediglich in zwei Erscheinungsformen in Betracht, nämlich in derjenigen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft - die nicht behauptet wird - und in derjenigen des Abweichens der Ist-Beschaffenheit von der vertraglichen Soll-Beschaffenheit (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB a.a.O. § 633 Rn. 13). Darauf, ob die Werkleistung allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kommt es im vorliegenden Fall dagegen nicht an, weil die VOB/B unstreitig nicht vereinbart worden ist (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB a.a.O. § 633 Rn. 33 a.F.) Der Kläger hatte demnach darzulegen und zu beweisen, dass die Ist-

Beschaffenheit des Werkes von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit abweicht. Hierzu genügt nicht der Hinweis auf jede beliebige Beeinträchtigung, die an dem Werk des Beklagten eingetreten ist (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB a.a.O. § 633 Rn. 14). Erforderlich ist vielmehr eine Beeinträchtigung, die in den Verantwortungsbereich des Beklagten fällt (vgl. u.a. Münchner Kommentar zum BGB a.a.O. § 633 Rn. 61). Mit anderen Worten: Nicht jeder Sprung, der nach der Abnahme der Werkleistung während des Laufes der Gewährleistungspflicht (hier: fünf Monate nach der Abnahme) sichtbar wird, ist ohne weiteres dem Werkunternehmer anzulasten. Es gibt eine Vielzahl von Gründen für das Entstehen von Sprüngen in Glasscheiben, die nicht in den Verantwortungsbereich des Glasers fallen. Der Kläger mag durch den Hinweis auf den Sprung zwar seiner Darlegungslast genügt haben, weil der Sprung ein mögliches Mangelanzeichen ist. Nachzuweisen vermochte der Kläger einen Mangel der Werkleistung des Beklagten jedoch nicht, weil die Beweisaufnahme in vollem Umfang zu seinen Ungunsten ausgegangen ist. Das in erster Instanz erhobene Sachverständigengutachten hat nämlich ergeben, dass der Beklagte das richtige Glas geliefert und dieses auch ordnungsgemäß eingebaut hat. Zu Beschädigungen im Bereich der Befestigungsleiste ist es nicht gekommen. Auch ein Materialfehler liegt nach Auffassung des Sachverständigen nicht vor (I. 63). Der Sachverständige hat abschließend vielmehr die Ansicht vertreten, dass ein derartiger Glassprung etwas Schicksalhaftes sei (I. 65). Für Schicksalhaftes hat ein Werkunternehmer nicht einzustehen, weil dies nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt.

Dem in der Berufungsinstanz zuletzt noch gestellten Antrag, ein weiteres Gutachten einzuholen, konnte nicht entsprechen werden, da nicht festgestellt werden kann, dass das vorliegende Gutachten „ungenügend“ sei (§ 412 Abs. 1 ZPO).

5 -

IV.

Da der Kläger in der Instanz in vollem Umfang unterlegen ist, hat er die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen

Dittes

Vors. Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Mildenberger

Mildenberger, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Aktenzeichen: 5 S 120/01

Karlsruhe, 29.11.2001

Anwesend:

Vors. Richter am Landgericht Dittes als Vorsitzender
Richter Coen, Richter am Landgericht Dr. Herr als beisitzende Richter
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

wegen Vorschuss zur Mängelbeseitigung

erschienen bei Aufruf:

Für die Kläger und Berufungsgegner: Rechtsanwalt
der Beklagte in Person und Rechtsanwalt

Beschlossen und verkündet

Eingangs werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels geprüft und erörtert.

Beanstandungen ergeben sich insoweit nicht.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten verliert den Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. August 2001 (II. 25). Der Prozessbevollmächtigte der Kläger nimmt Bezug auf seinen vorbereitenden Schriftsatz vom 28. Juni 2001 (II. 11) und verliert den angekündigten Antrag, die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteivertreter verhandeln mit diesen Anträgen streitig zur Sache.

Beide Parteivertreter erklären, dass sie mit einer die Instanz abschließenden Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden seien.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Berufungsgegner erklärt, dass er sich auf die Einholung eines weiteren Gutachtens berufe. Für die Richtigkeit der Behauptung seiner Mandantschaft, dass die

eingebaute Scheibe mangelhaft gewesen sei. Hilfsweise berufe er sich auf die nochmalige Anhörung des in erster Instanz tätig gewesenen Sachverständigen

Beschlossen und verkündet

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung, nachdem sich die Erschienen entfernt hatten, wurden nach geheimer Beratung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit verkündet:

1. anliegendes Urteil

2. anliegender Beschluss.

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit
der Übertragung vom Tonband:

Dittes

Weschler

Beglaubigt

Mildenberger
Mildenberger, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

